

1. Ausfertigung

Darlehensnummer

**Ergänzung zum Darlehensvertrag  
vom 28.10./03.11.2010**

10275663

Die

**Rheingauwasser GmbH, Eltville**  
- im Folgenden "Darlehensnehmer" genannt -

schuldet der

**UniCredit Bank AG, München**  
- im Folgenden "Bank" genannt -

ein Darlehen in Höhe von ursprünglich

EUR 1.122.000,00  
(in Worten: Euro Eine Million einhundertzweiundzwanzigtausend)

Das Darlehen wird per 01.12.2020 noch mit EUR 860.372,46 geschuldet.

Ab 01.12.2020 gelten folgende Bedingungen:

- 1 Konditionen**
- 1.1 Sollzins: 0,41 % jährlich, zahlbar erstmals am 01.03.2021.
- 1.2 Sollzinsberechnung: auf der Basis eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen.
- 1.3 Tilgung: 6,50 % jährlich zuzüglich ersparter Sollzinsen (annuitätische Tilgung), zahlbar erstmals am 01.03.2021.
- 1.4 Annuität: 6,91 % (Sollzins zuzüglich Tilgung) jährlich aus EUR 860.372,46.
- 1.5 Zahltermine: der wiederkehrenden Leistungen (Sollzins und Tilgung/ Ratentilgung)
  - 1.5.1 am 01.03. (für die Zahlperiode vom 01.12. bis 28./29.02.),
  - 1.5.2 am 01.06. (für die Zahlperiode vom 01.03. bis 31.05.),
  - 1.5.3 am 01.09. (für die Zahlperiode vom 01.06. bis 31.08.) und
  - 1.5.4 am 01.12. (für die Zahlperiode vom 01.09. bis 30.11.).
- 1.6 Die Verzinsung des mit jeder Rate bezahlten Tilgungsanteils endet erst mit Ablauf der entsprechenden Zahlperiode.
- 1.7 Alle vorgenannten Konditionen gelten bis zum 30.11.2030 (Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraum).
- 1.8 Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung: Auf Basis der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Darlehenskonditionen ergibt sich eine vorläufige Gesamtdarlehensrestlaufzeit von 15 Jahren. Durch eine Änderung der Konditionen (z.B. im Rahmen einer Konditionenanpassung) kann sich die Höhe der zu leistenden Sollzins-/ Tilgungsraten sowie die Gesamtdarlehensrestlaufzeit verändern.
- 2 Sicherheiten**  
Bürgschaft/Garantie zu 72 % des Wasserverbandes Oberer Rheingau, Eltville KdöR und zu 28 % der Stadt Oestrich-Winkel.

### **3 Konditionenanpassung**

Die Bank wird vor Ablauf des Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraumes neue, für Darlehen dieser Art bei ihr dann übliche Konditionen (insbesondere Tilgungshöhe und Sollzins) anbieten. Kommt eine Verlängerungsvereinbarung bis zum Ablauf des Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraumes nicht zustande, wird das Darlehen mit dem noch nicht getilgten Darlehensbetrag einschließlich angefallener Sollzinsen an diesem Tage fällig.

### **4 Kündigungsrecht des Darlehensnehmers**

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des jeweiligen Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraumes kündigen, solange keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz und die Tilgungshöhe getroffen ist (Konditionenanpassung). Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach Ablauf von zehn Jahren gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

Tilgungsleistungen über die vereinbarte Tilgung hinaus sind während eines Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraumes nicht zulässig.

### **5 Kündigungsrecht der Bank**

Die Bank kann das Darlehen nur kündigen,

- wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag mindestens in Höhe der für einen Monat geschuldeten Leistung länger als einen Monat in Verzug ist;
- wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).

### **6 Entschädigungen in besonderen Fällen**

Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Darlehensnehmer der Bank den entstehenden **Verzugsschaden** zu ersetzen. Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht ab, oder wird das Darlehen vor Ablauf eines Tilgungshöhen- und Sollzinsbindungszeitraumes fällig bzw. zurückgezahlt, so ist der Bank der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, es sei denn, dem Darlehensnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

### **7 Aufrechnung**

Der Darlehensnehmer kann gegen die Darlehensforderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Übrigen gilt § 29 Pfandbriefgesetz.

### **8 Verjährung der Ansprüche der Bank**

Abgesehen von Schadensersatzansprüchen verjähren die Ansprüche der Bank aus diesem Darlehensvertrag ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den die Ansprüche begründenden Umständen und der Person des Schuldners erst nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Entstehung. Schadensersatzansprüche der Bank aus diesem Vertrag verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **9 Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit der Abtretung/Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte**

9.1 Für den Fall, dass die Bank zum Zwecke der Refinanzierung, der Eigenkapitalentlastung oder der Risikodiversifizierung von ihrem Recht Gebrauch macht,

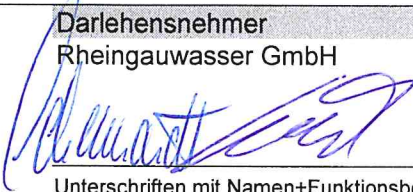
- a) die ihr aus diesem Darlehensvertrag zustehenden Ansprüche – ggf. einschließlich zugehöriger Sicherheiten – ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden,
- b) das wirtschaftliche Risiko der Darlehensgewährung – ggf. einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten – ganz oder teilweise bei einem Dritten zu versichern oder auf Dritte, z. B. durch Kreditderivate, im Rahmen von Asset Backed Securities-Transaktionen oder durch Darlehensunterbeteiligungen zu übertragen,

befreit der Darlehensnehmer die Bank – soweit erforderlich – gemäß den Regelungen in dem nachfolgenden Absatz (9.2) vom Bankgeheimnis.

- 9.2 Dritter kann ein Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (z. B. die Deutsche Bundesbank), die Europäische Investitionsbank, ein Kreditinstitut, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder eine andere Förderbank, ein Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, Kapitalanlagegesellschaft oder eine für Zwecke der Verbriefung von Kreditforderungen gegründete Zweckgesellschaft sein. Die Bank darf die für die Übertragung von Forderungen oder eine Übertragung des wirtschaftlichen Risikos der Darlehensgewährung erforderlichen Informationen an den jeweiligen Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind, z. B. Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer.
- 9.3 Die Bank wird den Dritten sowie ggf. weitere in Absatz (9.2) genannte Personen vor Weitergabe der übermittelten Informationen im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten verpflichtet, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsbüchlicher Regelungen besteht.
- 9.4 Im Falle der Abtretung von Darlehensforderungen an die Deutsche Bundesbank wird der Darlehensnehmer der Deutschen Bundesbank auf deren Anforderung Bilanzzahlen und/oder eine Selbstauskunft zur Verfügung stellen.
- 10 Auskunftspflicht gegenüber der Bank**  
Der Darlehensnehmer verpflichtet sich der Bank gegenüber, während der gesamten Dauer des Darlehensverhältnisses laufend Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und ihr die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 11 Sonstige Bestimmungen**  
–Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.  
–Gerichtsstand ist München; für Klagen gegen den Darlehensnehmer kann die Bank auch ein anderes zuständiges Gericht auswählen.
- 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank mit der Ausnahme der Bestimmungen gemäß E. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Internet unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) und in jeder Geschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- 13 Umsatzsteuerliche Angaben der Bank gemäß § 14 UStG:**  
Anfallende Entgelte für das Darlehen sind nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Bank: DE 129 273 380  
Umsatzsteuerliche Rechnungsnummer für dieses Darlehen: 9 – KOD – 0600 – 10275663.


Ort	Datum
München,	13.05.2020

Bank
UniCredit Bank AG

Ort	Datum	Darlehensnehmer Rheingauwasser GmbH
Eltville,		

Unterschriften mit Namen+Funktionsbezeichnungen  
 M. Seidelhardt Geschäftsführer      Ch. Laska Geschäftsführer

Die Bürgen bestätigen, dass vom vorstehenden Ergänzungsvertrag zustimmend Kenntnis genommen wurde und die v.g. Ausfallbürgschaften für das Darlehen weiterhin bestehen bleiben.

Ort	Datum	Bürge Wasserverband Oberer Rheingau KdöR
Eltville,		 -Unterschriften mit Namen/Amtsbezeichnungen-



Ort	Datum	Bürge Stadt Oestrich-Winkel
Oestrich-Winkel,		Siegel -Unterschriften mit Namen/Amtsbezeichnungen-